



Blickpunkt

KUNST AM BAU IN HESSEN EIN SACHSTANDSBERICHT

Hanna Dornieden

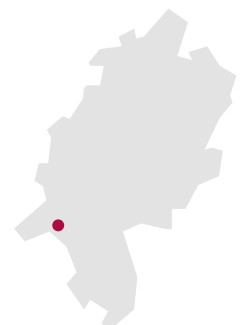
Die Dekoration von Gebäuden mit Malereien, Reliefs oder Plastiken und die Symbiose von bildenden Künsten mit gebauter Umwelt gibt es schon, seit es Architektur gibt. Hier soll es jedoch um Kunst am Bau als staatliches Kunstförderprogramm gehen, bei dem die Bauherren verpflichtet sind, einen bestimmten Prozentsatz der Bausumme in Kunstwerke zu investieren. Kunst am Bau hat in der Bundesrepublik Deutschland und im Bundesland Hessen eine lange Tradition (Abb. 1). Dennoch sind heute viele Kunstwerke gefährdet, in Vergessenheit geraten oder bereits verschwunden. Oft sind die Hintergründe der Entstehung nicht bekannt. Höchste Zeit für eine Bestandsaufnahme.

GESCHICHTE DER KUNST AM BAU IN DEUTSCHLAND

Die Anfänge der staatlichen Kunstförderung reichen in die Zeit der Weimarer Republik zurück. 1928 wurde im Freistaat Preußen, dem größten Teilstaat des Deutschen Reiches, eine erste Kunst-am-Bau-Verordnung erlassen: Bei der Errichtung staatlicher oder kommunaler Gebäude sollten bildende Künstler beschäftigt werden. Diese kulturpolitische Maßnahme sollte nicht nur zur Förderung der Künste, sondern auch zur materiellen Versorgung der Kunstschaffenden beitragen, die unter der zunehmend prekären wirtschaftlichen Lage in den 1920er-Jahren litten.

Im Nationalsozialismus forderte ein Verwaltungserlass von 1934, bei öffentlichen Bauten einen gewissen Prozentsatz der Bausumme in Aufträge an Künstler und Kunsthandwerker zu investieren. Im Sinne der Gleichschaltung der Künste diente die Kunst vorrangig der Selbstdarstellung des Staates. Bei den zwischen 1933 und 1945 errichteten staatlichen Hochbauten handelte es sich vor allem um Gebäude für das Militär, welche mit Hoheitsabzeichen und heroischen Darstellungen versehen wurden. Auch nach 1945 übernahm man die Selbstverpflichtung zu Kunst am Bau in beiden

Abb. 1:
Symbol des wirtschaftlichen Wachstums
Wiesbaden, Altes Finanzamt (Mainzer Straße 35), Stahlrohr-Kunstwerk im Eingangsbereich mit Hessischem Löwen und Symbolen für Handel, Künste und Heilkunde
Foto: Ch. Krienke, LfDH



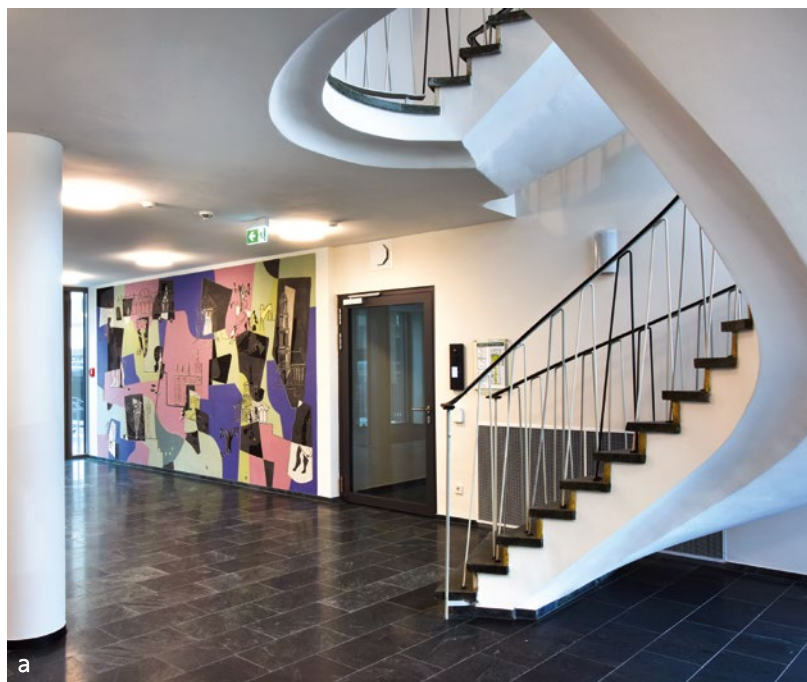


Abb. 2:
Der Geist von Potsdam
 Frankfurt, ehemaliger
 Bundesrechnungshof
 (Berliner Straße 51),
 Eingangshalle, Sgraffito
 ›Potsdam‹ von Eberhard
 Schlotter, 1953
 Foto: Ch. Krienke, LfDH

deutschen Staaten. In der Deutschen Demokratischen Republik wurde im März 1950 eine Kulturverordnung erlassen, gemäß der ›[b]ei allen im Investitionsplan vorgesehenen Neubauten und Wiederinstandsetzungen von Verwaltungsgebäuden [...] 1 bis 2 % der bewilligten Bausummen für die künstlerische Ausgestaltung der Räume mit Werken volksnaher und realistischer Kunst vorzusehen‹ seien (BMVBS, 2011, S. 20). Stil und Aussage der Kunstwerke hatten, zumindest in den Anfangsjahren, eine klare programmatische Ausrichtung. Bis 1989 entstand in der DDR eine Vielzahl von Wandbildern, Mosaiken und Reliefs, Skulpturen und Brunnen an staatlichen oder kommunalen Gebäuden, aber auch an Wohnkomplexen und im öffentlichen Raum.

Auch in der Bundesrepublik wurde ab 1949 wieder an die Künstlerförderung der Weimarer Republik angeknüpft. Die Selbstverpflichtung zur Kunst am Bau wurde zunächst in einigen Bundesländern umgesetzt, so erließen Niedersachsen im April 1949, Nordrhein-Westfalen im Oktober 1949, Bayern im Januar 1950 und Baden-Württemberg im April 1950 entsprechende Verordnungen. Eine Verfügung auf Bundesebene wurde am 21. Januar 1950 beschlossen. Sie besagte, dass bei allen Bauaufträgen (Neu- und Umbauten) des Bundes, ›soweit Charakter und Rahmen des Einzel-

bauvorhabens dies rechtfertigen‹, mindestens ein Prozent der Bauauftragssumme für Werke bildender Künstler vorzusehen sei (ebd., S. 46). Diese Kunst-am-Bau-Richtlinie ist im Grundsatz bis heute inkraft, auch wenn sie im Laufe der Jahrzehnte einige Modifikationen erfahren hat. So wurde 1965 die Angabe der Höhe der zu verwendenden Mittel aus der Verordnung gestrichen.

Die Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler bei Baumaßnahmen des Bundes wird heute in den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) beschrieben. Seit 2005 konkretisiert ein vom Bundesbauministerium (BMVBS) herausgegebener ›Leitfaden Kunst am Bau‹ die Regelungen zur Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler bei der Durchführung von Bundesbaumaßnahmen und bei den überwiegend vom Bund geförderten Zuwendungsbaumaßnahmen. Die für Kunst zu verwendenden Mittel sind nach Bauwerkskosten gestaffelt (bei Bauwerkskosten über 100 Mio. Euro ein Anteil von 0,5 Prozent; bei Bauwerkskosten von 20 bis 100 Mio. Euro ein Anteil von 1 Prozent; bei Bauwerkskosten unter 20 Mio. Euro ein Anteil von 1,5 Prozent). Der Leitfaden gibt außerdem Hinweise zu Arten und Anwendungsbereichen der Kunstwerke und regelt das Verfahren zur Beteiligung von Kunstschaffenden durch Wettbewerbe.

KUNST AN BAUTEN DES BUNDES

In den Wiederaufbaujahren, vor allem den 1950er-Jahren, entstanden in der jungen Bundesrepublik erste Neubauten für Bundesbehörden, die neben der neuen Hauptstadt Bonn auch in anderen Städten angesiedelt wurden. Die Stadt Frankfurt am Main wurde, gewissermaßen als Entschädigung dafür, nicht als Sitz des neuen Parlaments ausgewählt worden zu sein, zum Sitz des Bundesrechnungshofs erkoren. Der ab 1951 errichtete Neubau im Zentrum Frankfurts wurde mit Kunst am Bau ausgestattet, unter anderem mit einem Sgraffito des Künstlers Eberhard Schlotter in der Eingangshalle (Abb. 2). Das Wandbild sollte Motive aus Potsdam zeigen und damit an den Ort erinnern, an dem sich der Rechnungshof zur Zeit des Deutschen Reiches befunden hatte. Bei der Eröffnung jedoch wurde das Kunstwerk von vielen Mitarbeitenden und selbst vom Präsidenten des Rechnungshofes abgelehnt: Die verspielten Darstellungen würden den Geist von Potsdam in keiner Weise erfassen. Schlotter nahm daraufhin noch einige Änderungen an dem Wandbild vor und tauschte besonders kritisierte Motive (Schäferspiele und Grenadier) gegen sachlichere Architekturversatzstücke aus.

Eine weitere Bundesbehörde, die sich bis heute in Hessen befindet, ist das Statistische Bundesamt, das einen 1953–66 errichteten Neubau in Wiesbaden bezog. Die Eingangshalle des Behördenhochhauses wurde an Wänden, Pfeilern und Boden von dem Darmstädter Künstler Bernd Kimmel durchgestaltet (Abb. 3). Das Wandmosaik aus Naturstein- und Keramikplättchen scheint stark abstrahierte Schriftzeichen oder Zahlen darzustellen, die sich aber nicht recht entziffern lassen. Die monumentale Pferdeskulptur aus Muschelkalk des Bildhauers Fritz von Graevenitz am Treppenaufgang zu dem Hochhaus hat offensichtlich wenig Bezug zur Funktion des Gebäudes, dokumentiert aber einen Trend in den 1950er-Jahren, überlebensgroße abstrahierte Skulpturen vor Verwaltungsbauten aufzustellen. Schließlich wurden auch weniger bekannte Bundesbehörden in Hessen angesiedelt, etwa die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein mit Sitz in Offenbach. Der Neubau wurde 1953/54 errichtet. Für das mehrgeschossige Vestibül mit umlaufenden Galerien entwarf der Frankfurter Grafiker Hans Leistikow ein großes Glaskunstfenster. Welchen Bezug der darauf dargestellte aufsteigende Vogel zur Bauaufgabe hat, bleibt der Interpretation des Betrachtenden überlassen.

Abb. 3: Babylonisches Zahlengewirr

Wiesbaden, Statistisches Bundesamt (Gustav-Stresemann-Ring II), Eingangshalle, Mosaik aus schwarzen Natursteinflächen mit braunen Riemchen und farbigen Keramikstückchen von Bernd Kimmel, 1956
Foto: J. Verhoeven, LfDH

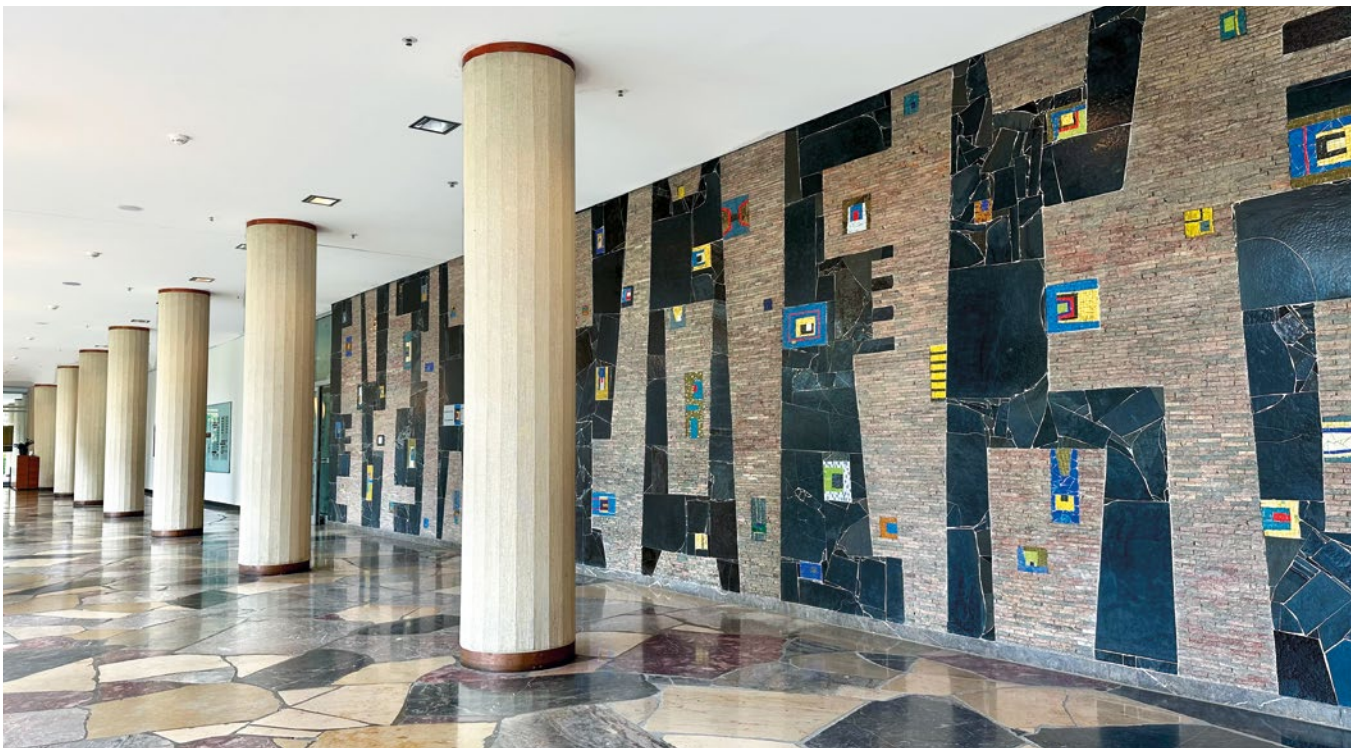




Abb. 4:
Der Hessische Minister
der Finanzen

Wiesbaden, Hessisches Ministerium der Finanzen (Friedrich-Ebert-Allee 8), Hessischer Löwe im Eingangsbereich, hier auf dem Titel einer Publikation von 1962
Abb. aus: Erhard Perisicke (Hg.), *Staatlicher Hochbau in Hessen*, Wiesbaden 1962

GESCHICHTE DER KUNST AM BAU IN HESSEN

Im Bundesland Hessen wurde am 5. Dezember 1949 ein Erlass des Hessischen Ministers des Innern, Hauptabteilung Wiederaufbau herausgegeben, wonach ein Prozent der Bausumme für die künstlerische Ausgestaltung staatlicher Bauvorhaben verwendet werden sollte. Im Jahr 1951 ließ der Hessische Finanzminister Heinrich Troeger als Chef der Hessischen Staatsbauverwaltung zudem einen Sonderaufonds in Höhe von 300.000 DM jährlich für die künstlerische Ausgestaltung staatlicher Räume und Gebäude einrichten. Im Vorwort zu einer Publikation der Kunst-am-Bau-Maßnahmen aus diesem Fonds von 1951 bis 1956 erläutert er seine Intention folgendermaßen: »Der Staat braucht sich nicht häßlich zu präsentieren. Sparsamkeit muß nicht Lieblosigkeit oder Häßlichkeit bedeuten. [...] Die junge deutsche Demokratie

ist es sich selbst und ihren Anhängern schuldig, daß staatliche Einrichtungen, Gebäude und Räume hoheitsvoll oder anmutig oder farbenfroh oder sonst geschmackvoll oder auch betont historisch oder künstlerisch auf den Besucher und Benutzer wirken. Dadurch werden sie für die Demokratie, für den Staat und seine Institutionen. Wir wollen keinen Prunk, aber doch Repräsentation dort, wo sie für die Demokratie wirbt.« (Kunst am Bau in Hessen 1951–1965, Vorwort)

Ähnlich wie beim Bund setzt sich auch im Land Hessen die Tradition der Kunst am Bau bis heute fort. Die Geschäftsanweisung für den Staatlichen Hochbau des Landes Hessen (GABau Hessen, Stand: 06/2022) regelt in einem eigenen Kapitel die Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler bei Hochbaumaßnahmen des Landes. Auch auf Landesebene ist die Summe der für Kunst zu verwendenden Mittel nach den Bauwerkskosten gestaffelt (Bauwerkskosten ≤ 10 Mio. € brutto: keine Umsetzung von Kunst am Bau; Bauwerkskosten ≤ 50 Mio. € brutto: 0,8 Prozent der Bauwerkskosten, max. 300.000 €; Bauwerkskosten ≤ 125 Mio. € brutto: 0,6 Prozent der Bauwerkskosten, max. 500.000 €; Bauwerkskosten > 125 Mio. € brutto: 0,4 Prozent der Bauwerkskosten, max. 700.000 €). Über Art und Ausführung der künstlerischen Maßnahmen entscheidet ein Kunstbeirat, der vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) einberufen wird, denn der staatliche Hochbau liegt in der Zuständigkeit des HMdF. Auch den Sonderaufonds zur Beschaffung von Kunstwerken zur Ausstattung von staatlichen und angemieteten Gebäuden oder Außenanlagen gibt es nach wie vor.

Allen Kunst-am-Bau-Richtlinien ist gemein, dass Architektur bzw. Funktion des Bauwerks und Kunstwerk inhaltlich und räumlich in enger Beziehung zueinander stehen. Die aktuelle Leitlinie Kunst am Bau des Bundes hebt hervor, dass künstlerische Idee und Bauaufgabe sich ergänzen sollen. »Der Orts- und Objektbezug der Kunst am Bau trägt dazu bei, Akzeptanz und Identifikation der Nutzer mit ihrem Bauwerk sowie in der Öffentlichkeit zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil zu geben (BMVBS, 2012, S. 4). Auch wenn der Demokratiebezug hier fehlt, hat sich doch die Intention von staatlich geförderter Kunst am Bau seit 1949 nicht grundlegend geändert.

KUNST AN BAUTEN DES LANDES HESSEN

Das Bundesland Hessen wurde erst 1946 aus dem ehemaligen Volksstaat Hessen und ehemals preußischen Gebietsteilen gebildet. Zum Aufbau einer staatlichen Verwaltung waren zahlreiche neue Gebäude notwendig. Da die Landeshauptstadt Wiesbaden im Zweiten Weltkrieg vergleichsweise wenig zerstört wurde, konnten einige Ministerien und Behörden in Bestandsbauten einziehen, etwa das Wirtschaftsministerium ins ehemalige Landeshaus. Das Finanzministerium bezog einen zwischen 1958 und 1960 errichteten Neubau, der reich mit Kunst am Bau ausgestattet wurde. Der Darmstädter Künstler Helmut Lander gestaltete 1963 den Fußboden des Foyers mit einem Mosaik aus verschiedenen Natursteinen und Keramikstückchen. Eine Wand des Großen Sitzungssaals ziert bis heute eine ebenfalls von Lander geschaffene, abstrakte Stuckreliefwand. Gegenständlicher ist ein Hessischer Löwe aus Mosaiksteinen an einem Pfeiler im Eingangsbereich des Gebäudes, der auch das Titelblatt einer Publikation zum Staatlichen Hochbau in Hessen von 1962 ziert (Abb. 4).

Die Bereiche Finanzen und Justiz waren zentrale Bauaufgaben des Landes Hessen, die regelmäßig mit Kunst am Bau ausgestattet wurden und werden. Im Sinne einer demokratischen Bildung des Volkes, einer würdigen Repräsentation des Staates und manchmal auch

mit dem Ziel einer Läuterung der Angeklagten wurden sämtliche Gerichtssäle mit Kunst am Bau ausgestattet. Dies galt für Neubauten von Schwur- oder Amtsgerichten ebenso wie für Bestandsbauten, bei denen die Kunstwerke aus dem Sonderaufwandsfonds finanziert wurden. Die Motive reichen vom Hessischen Löwen über Darstellungen der Justitia bis hin zu Szenen von Verurteilungen.

Hessische Löwen und verwandte Motive finden sich auch an und in vielen Finanzämtern (Abb. 1). So steigt an den Fassaden des 1952–54 errichteten Finanzamtes Wiesbaden ein abstrahierter Phönix des Künstlers Martin Freyer empor, gebildet aus weißen Stahlrohren vor farbigen Flächen. Das Motiv des Phönix aus der Asche war gerade in den ersten Nachkriegsjahren ein beliebtes Sujet zur Verbilligung des demokratischen Neuanfangs der Bundesrepublik.

Ein großer und kostenintensiver Bereich des staatlichen Hochbaus war und ist der Hochschulbau. Praktisch alle hessischen Universitätsstandorte erhielten in den 1960er- und 1970er-Jahren angesichts rasant steigender Studierendenzahlen Neubauten, die es mit Kunst am Bau auszustatten galt (Abb. 5).

Thematisch besonders reizvoll für viele Künstlerinnen und Künstler mag die künstlerische Ausstattung der hessischen Staatsbäder gewesen sein. Die Kurhäuser, Trinkhallen, Cafés

Abb. 5:

Tradition des Landschaftsbau

Geisenheim, ehem. Forschungsanstalt für Garten-, Wein- und Landschaftsbau (Von-Lade-Straße 1), Sgraffito aus kubistischen Farbflächen mit abstrahierten Elementen des Landschaftsbaus von Ewald Christian Tergrewe, um 1960

Foto: Ch. Krienke, LfDH





Abb. 6:
Musik im Kurpark
Bad Wildungen,
a) Kurpark, Musik-
pavillon, b) Mosaik
zweier Musizierender
von Helmut Lander,
1954
Foto: Ch. Krienke, LfDH

und Musikpavillons in Bad Wildungen, Bad Schwalbach oder Bad Nauheim wurden mit Musizierenden, Badenden oder Tanzenden versehen (Abb. 6).

Einen besonderen motivischen Bezug zur Bauaufgabe ermöglichen Krankenhäuser, die je nach Bauträger in Landes- oder kommunale Zuständigkeit fallen. So zeigen die baubezogenen Kunstwerke in den Gebäuden des ehemaligen Universitätsklinikums Gießen (heute Universitätsklinikum Gießen und Marburg, großteils privatisiert) eine große Bandbreite an Themen, Materialien und Techniken, die bis heute fortgesetzt wird. Die Motivik reicht von Patientengruppen (Kinder- oder Frauenklinik) über anatomische Studien bis zu Laborutensilien oder Heilmitteln (Abb. 7).

Den ersten und vielleicht auch prägendsten Kontakt mit Kunst am Bau dürften die meisten Hessinnen und Hessen im Bereich des Schulbaus gehabt haben. Die Hauptbaulast an den zahlreichen Schulbauten der Nachkriegszeit lag zwar bei den Gemeinden. Das Land Hessen hat jedoch für den Wiederaufbau und die Neueinrichtung der Schulen staatliche Zuschüsse gewährt. Nicht zuletzt aus diesem Grund griff auch hier die Kunst-am-Bau-Verpflichtung und es finden sich bis heute an fast jeder Schule Wandbilder im Außen- oder Innenbereich, Brunnen oder Skulpturen mit den unterschiedlichsten Motiven. In Kombination mit zeittypischen Architekturformen und Ausstattungselementen entstanden so ganze Raumkunstwerke, etwa bei der ausgreifenden Wandgestaltung von Alfred Pütz in



Verbindung mit der elegant geschwungenen Treppenanlage des 1954 erbauten Friedrichsgymnasiums in Kassel (Abb. 8).

KOMMUNALE SELBSTVERPFLICHTUNG

Auch einige wenige Städte sahen sich in der Pflicht, bei ihren öffentlichen Baumaßnahmen bildende Künstlerinnen und Künstler zu beteiligen. Beispielhaft ist die Stadt Darmstadt, die sich schon früh eine solche kommunale Selbstverpflichtung auferlegte. Bereits in den 1950er-Jahren appellierte der damalige Bürgermeister Ernst Schroeder mit dem Aufruf »Kunst im Stadtbild« an alle – auch private – Bauherren, die lange Tradition der Förderung der Künste in Darmstadt fortzusetzen und bei Baumaßnahmen auch in Kunstwerke zu investieren. Bis heute werden daher zahlreiche Kunst-am-Bau-Maßnahmen an kommunalen öffentlichen Bauten und Bauprojekten der Wohnungsbaugesellschaften umgesetzt (Abb. 9). Eine Konkretisierung der kommunalen Selbstverpflichtung der Stadt zu Kunst am Bau erfolgte zuletzt 1990 im Rahmen einer Richtlinie.



UND HEUTE?

Durch die jahrzehntelange Kontinuität der Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern an öffentlichen Bauten, darunter oft prominenten Baumaßnahmen hat sich baubezogene Kunst als fester Bestandteil der Baukultur in Deutschland etabliert – könnte man meinen. Ganz so ist es aber leider nicht. Die Investition eines gewissen Prozentsatzes der Bausumme in Kunst gibt es zwar nach wie vor, gleichzeitig geht das Wissen um die Kunstwerke erschreckend schnell verloren (vgl. Chibidziura, 2023, S. 4–10). Viele öffentliche Eigentümerinnen und Eigentümer wissen kaum noch etwas über ihre Kunst am Bau, oft sind nicht einmal die beteiligten Künstlerinnen und Künstler bekannt. Dies kann verschiedene Gründe haben. Durch den Wechsel von Eigentumsverhältnissen und Nutzung geht die Identifikation mit der ursprünglichen Intention des Kunstwerks verloren. Auch zieht ein Wechsel von Eigentum und Zuständigkeit regelmäßig den Verlust der Unterlagen zur Planung und Entstehung der Kunstwerke nach sich. Oft ist es schlichtweg mangelnde Wertschätzung,



die die Kunstwerke in Vergessenheit geraten lässt, nicht nur seitens der Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch seitens der Forschung: Baubezogene Kunst changiert in einem Graubereich zwischen Architektur und Kunst und wird daher oft weder in Monografien zu den Gebäuden noch in den Werkverzeichnissen der Künstlerinnen und Künstler erwähnt. Immerhin lässt sich in den letzten Jahren ein gewisser Sinneswandel beobachten, Kunst am Bau erfährt in vielen Bereichen eine neue Aufmerksamkeit. Dies gilt für die baubezogene Kunst der Deutschen Demokratischen Republik, die gerade eine Art Wiederentdeckung erfährt (und gleichzeitig stark gefährdet ist), ebenso wie die seit den 1950er-Jahren in den westdeutschen Bundesländern entstandenen Kunstwerke. Wichtigste Voraussetzung zum Schutz der Kunstwerke ist, sie überhaupt in ihrem Bestand und ihrer Geschichte zu erfassen. Hier gibt es in allen Bereichen des öffentlichen Bauens noch große Lücken, wenn auch erste Ansätze.

Auf Bundesebene wurde bereits vor 15 Jahren beim Bundesbauministerium und dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung eine Stelle geschaffen, die sich mit Grundsatzfragen zu Kunst am Bau befasst und um deren Erfassung bemüht. Neben zahlreichen Publikationen und Veranstaltungen werden auf der Online-Plattform ›Museum der 1000 Orte‹ Kunst-am-Bau-Projekte des Bundes seit 1949 präsentiert (www.museum-der-1000-orte.de). Auch in Hessen gibt es seit Kurzem eine digi-

Abb. 7: Asklepios, der Gott der Heilkunst

Gießen, ehem. Universitätsklinikum, Medizinische Klinik (Klinikstraße 36), Gipsmosaik im Treppenhaus von Günter Heinemann, 1954
Foto: H. Dornieden, LfDH

Abb. 8: Gesamtkunstwerk

Kassel, Friedrichsgymnasium (Humboldtstraße 5), Treppenhaus mit Wandmalereien von Alfred Pütz, 1954
Foto: Ch. Krienke, LfDH



Abb. 9:
Menschenbilder
 Darmstadt, Tor-
 durchfahrt eines
 Mehrfamilienhauses
 (Roquetteweg 4–6),
 Glaskeramik-Mosaik
 von Ernst Vogel für die
 Wohnungsbaugesell-
 schaft Hegemag, 1955
 Foto: Ch. Krienke, LfDH

tale ›Kunst am Bau Sammlung Hessen‹, in der nach und nach Kunst-am-Bau-Projekte des Landes online verfügbar gemacht werden sollen (www.kunstambausammlung.hessen.de). Beide Plattformen sind erst im Aufbau und es ist noch ein langer Weg, bis zumindest die prominentesten Kunstwerke an Bauten des Bundes oder Landes erfasst sein werden. Auch auf kommunaler Ebene gibt es Ansätze der Erfassung, hier nur einige Beispiele. Für die Stadt Kassel und die Stadt Darmstadt, die über einen besonders reichen Bestand an baubezogener Kunst verfügen, liegen analog publizierte Erfassungen vor. Mit der Homepage www.kunst-im-oeffentlichen-raum-frankfurt.de gibt es für die Stadt Frankfurt bereits eine recht umfangreiche digitale Erfassung von baubezogener Kunst und Kunst im öffentlichen Raum.

KUNST AM BAU UND DENKMALSCHUTZ?

Mit der steigenden Wertschätzung erreichen auch immer mehr Anfragen nach Denkmalschutz für baubezogene Kunstwerke das Landesamt für Denkmalpflege Hessen als für die Denkmalausweisung zuständige Stelle. Denkmalschutz kann aber nur eines von vielen Instrumenten zur Erhaltung der Kunstwerke sein. Wie der Rückblick in die Geschichte gezeigt hat, hat Kunst am Bau inhaltlich und physisch eine enge Bindung an das Gebäude. Die tradierte Bezeichnung ›Kunst am Bau‹, die andeutet, das Kunstwerk wäre dem Gebäude nur appliziert, ist daher nicht ganz korrekt und wird zunehmend durch den Terminus ›baubezogene Kunst‹ ersetzt. Im Sinne des ganzheitlichen Denkmalbegriffs ist es daher nicht immer sinnvoll oder möglich, Kunst-

werke isoliert in das Denkmalverzeichnis einzutragen. Ein für ein bestimmtes Gebäude geschaffenes Kunstwerk verliert ohne das Gebäude einen Teil seiner Aussage. Oft sind die Gebäude bereits zu verändert, um beides – Gebäude und Kunstwerk – als Kulturdenkmal auszuweisen.

Auch wenn ein Kunstwerk aufgrund seiner künstlerischen Qualität und Bedeutung, seiner Aussage oder besonderen Technik für sich unter Schutz gestellt wird oder im Idealfall gemeinsam mit dem Gebäude unter Schutz steht, gibt es diverse Probleme und Herausforderungen bei der Erhaltung (Abb. 10). Steht das Gebäude als ›Bildträger‹ zur Disposition, ist auch das Kunstwerk in seiner Substanz gefährdet. Selbst wenn eine Abnahme und Translozierung des Kunstwerks schadensarm möglich ist, beraubt sie es dennoch immer eines Teils seiner Bedeutung und Wirkung. Für Kunstwerke an Fassaden sind energetische Erhöhungen der Außenhülle von Gebäuden eine besondere Herausforderung. Oft sind es aber auch die normalen Alterungsprozesse der Kunstwerke, die einen besonderen restauratorischen Sachverstand erfordern. Auch hinsichtlich der verwendeten Materialien und Techniken wären eine bessere Aktenlage und vertiefte Kenntnisse zur Entstehungsgeschichte der Kunstwerke hilfreich.

Neben dem Denkmalschutz sind es daher vor allem das Wissen um die Kunstwerke und die Wertschätzung der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Nutzerinnen und Nutzer, die zum Erhalt der Werke beitragen. Auch wenn Stil oder Aussage des Kunstwerks nicht mehr dem Zeitgeist entsprechen, ist es dennoch wichtig, sie in ihrem Entstehungskontext zu betrachten und gegebenenfalls zu erklären, sie an Ort und Stelle zu belassen und sie als Bestandteil unserer Geschichte und Baukultur für zukünftige Generationen zu erhalten.

LITERATUR

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [BMVBS] (Hg.), *Geschichte der Kunst am Bau in Deutschland*, bearb. von Claudia Büttner (Berlin 2011).

Dass. (Hg.), *Leitfaden Kunst am Bau* (Berlin 2012).
Ute Chibidziura, *Kunst am Bau als gesamtgesellschaftliche Aufgabe*. In: *Die Denkmalpflege* 81, 1, 2023, S. 4–10.



Bärbel Herbig, ›Kunst-am-Bau. Staatliche Kunstförderung in den 50er Jahren. In: *Denkmalpflege in Hessen* 1995, Heft 1–2, S. 12–15.

Tobias Michael Wolf, *Kunst für die junge deutsche Demokratie. Zum Umgang mit Werken der Kunst am Bau am Beispiel Ewald Christian Tergreve*. In: *Denkmalpflege & Kulturgeschichte* 2011, Heft 4, S. 6–13.

Kunst am Bau in Hessen 1951–1965. 3. Sonderheft *baukunst und werkform vereinigt mit der Zeitschrift ›die neue stadt‹*, hg. in Zusammenarbeit mit der Hessischen Staatsbauverwaltung (Nürnberg 1957).

Die Denkmalpflege 81, 1, 2023: Thema: Kunst am Bau.

Abb. 10: Gefährdet

Darmstadt, Ludwig-Georgs-Gymnasium (Nieder-Ramstädter Straße 2), ›Zwei Figuren in Beziehung‹ von Bernhard Heiliger, 1952. Zur Entstehungszeit umstritten, heute von vielen Darmstädterinnen und Darmstädtern geschätzt, sind die Freiplastiken derzeit aufgrund der Verwendung von Asbest eingelagert. Foto: Ch. Krienke, LfDH